

Reglement schulärztliches Angebot

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsschulen dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhüten.

1 Volksschulgesetz §20

Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.

2 Aufgabe der Schulärztin gemäss Volksschulverordnung §16

Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärzte. Er erlässt nach Anhörung der betroffenen Organisation verbindliche Richtlinien.

- 2.1 Die Schulärztin arbeitet mit der Gemeinde, der Schule sowie den Fachstellen in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.
- 2.2 Die Schulärztin ist zusammen mit der Gemeinde für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an der Schule zuständig. Sie sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirkt bei der Durchführung von Massnahmen mit.
- 2.3 Die Schulärztin untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht notwendig.

3 Obligatorische schulärztlichen Untersuchung

Im Kanton Zürich sind drei schulärztliche Untersuchungen vorgeschrieben:

- im Kindergarten
- in der 5. Primarklasse und
- in der 2. Sekundarklasse.

Sie sind für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

Im Kindergarten untersucht in der Regel die Privatärztin/der Privatarzt das Kind. Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt die Kosten (VSV §17c).

In der 5. Primarklasse und der 2. Sekundarklasse führt die Schulärztin den Untersuch durch. Die Gemeinde übernimmt die Kosten.

Auf Wunsch der Eltern kann die schulärztliche Untersuchung auch durch eine Privatärztin/einen Privatarzt durchgeführt werden. In diesem Fall tragen die Eltern die Kosten.

3.1 Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben:

- Grösse und Gewicht
- Seh- und Hörvermögen
- Impfstatus

Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.

In der 5. Klasse der Primarstufe und der 2. Klasse der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezweckt in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.

- 3.2 Die Schulärztin oder die Privatärztin/Privatarzt erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.
- 3.3 Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über die Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.
- 3.4 Die Schulärztin oder die Privatärztin/Privatarzt teilt der Schule die Durchführung der Untersuchung mit.
- 3.5 Die Schulärztin oder die Privatärztin/Privatarzt sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungskarten zuständig.

4 Organisation der schulärztlichen Untersuchungen

Die Schule Feuerthalen informiert die Erziehungsberechtigten der Kindergarten-, 5. Primar- und 2. Sekundarklassen nach den Sommerferien über die obligatorische schulärztlichen Untersuchung.

Die Eltern der 1. Kindergartenklassen erhalten ein Formular zu Handen der Privatärztin/des Privatarztes für die Rückmeldung an die Schulverwaltung.

Die Eltern der 5. Primar- und 2. Sekundarklassen werden aufgefordert, der Schulverwaltung mit einem Formular zu melden, wo der obligatorische Arztuntersuch durchgeführt wird (Schulärztin oder Privatärztin/Privatarzt). Nach Eingang der Meldung, wo der Arztuntersuch durchgeführt wird, erhalten sie von der Schulverwaltung eine Mitteilung über den weiteren Ablauf der ärztlichen Untersuchung (Terminvereinbarung, Impfstatus, etc.).

Die Schulverwaltung erinnert säumige Eltern nach den Sportferien an die obligatorische Untersuchung und gibt ihnen einen Verlängerungstermin bis Ende Mai. Nach diesem Termin werden alle Schülerinnen und Schüler, bei denen der Untersuch noch nicht durchgeführt wurde, durch die Schulärztin aufgeboten.

Die Schulpflege nimmt Ende Schuljahr die Liste der ausstehenden Untersuchungen zur Kenntnis und behält sich weitere Massnahmen vor (Schulsozialarbeit, Meldung Statthalteramt, Gefährdungsmeldung KSEB).

5 Impfungen

- Die Schulärztin berät die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in Impffragen.
- Die Schülerinnen und Schüler können sich durch die Schulärztin impfen lassen.
- Für die Schülerinnen und Schüler sind folgende Impfungen kostenlos:
 - Basisimpfungen gemäss dem nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen.
 - FSME-Impfung (Frühsummer-Meningoenzephalitis, Zeckenenzephalitis)
 - Impfungen gemäss §6 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiegesetzgebung vom 19. März 1995.

Die Kosten für diese Impfungen werden über den Kanton mit den Krankenkassen abgerechnet.

6 Schulärztin

Dr. med. Marie-Luise Jirát
Rhypraxis AG
Schützenstrasse 29
8245 Feuerthalen
Tel. 052 647 47 37

7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft und ersetzt das Reglement vom 23. August 2021.

Feuerthalen, 12. November 2024



Markus Späth-Walter
Präsident



Annelies D'Alpaos
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 12. November 2024 Gültig ab: SJ 2024/25	Registratur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulpflege	Reglement schulärztliches Angebot